

Beendigung des Mietverhältnisses

werken zu erfüllen sind und deren Erfüllung dem örtlichen Rat anzuzeigen ist. Die B. ist gebührenpflichtig. Bei nachträglicher Erteilung einer B. wird die 10fache Gebühr erhoben.

Die B. verliert ihre Gültigkeit, wenn mit den Baumaßnahmen nicht innerhalb eines Jahres begonnen wurde. Im Ausnahmefall kann eine befristete B. erteilt werden. In diesem Falle ist das Bauwerk nach Ablauf der gesetzten Frist vom Eigentümer oder Rechtsträger entschädigungslos auf eigene Kosten zu beseitigen. Ein Widerruf der B. durch den Rat ist nur dann möglich, wenn sie auf Grund falscher Angaben in den / Bauunterlagen erlangt wurde. Zur Verweigerung der B. vgl. das Stichwort „Bauantrag“. Die B. wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt, d. h. zivilrechtliche Ansprüche der Nachbarn werden durch sie nicht berührt. ? Grundstücksgrenze

Beendigung des Mietverhältnisses ■ / Eigenbedarf / gerichtliche Aufhebung des Mietverhältnisses / Kündigung des Mietverhältnisses / Räumung von Wohnraum / Untermietverhältnis

Beendigung von Arbeitsrechts Verhältnissen / Abberufung / Aufhebungsvertrag ? fristlose Entlassung / Kündigung des Arbeitsrechtsverhältnisses / Überleitungsvertrag

Befangenheit / Ablehnung und Ausschließung von Richtern und Schöffen

Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis - Entscheidung des Gerichts, eine unverschuldet zu spät vorgenommene Prozeßhandlung eines / Verfahrensbeteiligten als rechtzeitig vorgenommen anzusehen. Für das Einlegen von / Rechtsmitteln und für eine Reihe weiterer Handlungen im / gerichtlichen Verfahren sind in den Rechtsvorschriften im Interesse der möglichst zügigen Herbeiführung klarer Rechtsverhältnisse / Fristen vorgeschrieben; für manche Prozeßhandlungen kann das Gericht eine Frist setzen (z. B. nach der ZPO für die Einzahlung von Gerichtsgebühren). Die bei Fristversäumnis eintretenden Rechtsfolgen können auf Antrag desjenigen, der die Frist nicht eingehalten hat, rückwirkend wieder aufgehoben werden, wenn das Versäumnis der Frist auf Umständen beruht, die er nicht beeinflussen konnte, z. B. wenn er infolge eines schweren Unfalls im Krankenhaus lag und während der ersten Wochen die Handlung weder selbst vornehmen noch von einem anderen vornehmen lassen konnte. Der Antrag auf B. muß innerhalb von 2 Wochen nach Wegfall der Umstände, die zur Nichteinhaltung der Frist führten, gestellt werden, die Gründe für das Versäumnis sind anzugeben, und die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen (§70 ZPO; §§ 79, 80 StPO). Wurde die Handlung bereits - aber mit Verspätung - vorgenommen und sind für das Gericht Anhaltspunkte für eine möglicherweise unver-

schuldete Fristversäumnis erkennbar (z. B. wenn eine Berufungsschrift außergewöhnlich lange auf dem Postweg war), wird es im Rahmen seiner Pflicht, den Verfahrensbeteiligten ihre Rechte und Pflichten zu erläutern und sie bei deren Wahrnehmung zu unterstützen (§ 2 Abs. 3 ZPO), den Betreffenden auf die Möglichkeit hinweisen, einen Antrag auf B. zu stellen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine B. auch im Verfahren vor den / Beschwerdekommis-sionen für Sozialversicherung möglich.

befristeter Arbeitsvertrag-Vereinbarung, durch die ein zeitlich begrenztes / Arbeitsrechtsverhältnis begründet wird. Ein b. A. - als Ausnahme zum prinzipiell unbefristet abzuschließenden / Arbeitsvertrag - kann gemäß §47 Abs. 1 AGB abgeschlossen werden

- bis zur Dauer von 6 Monaten, wenn für den Betrieb zeitweilig ein höherer Arbeitskräftebedarf besteht, z. B. bei der Urlauberbetreuung in den Sommermonaten oder bei der Post vor den Weihnachtsfeiertagen;
- für die erforderliche Zeit, wenn Aushilfskräfte für Werk tätige eingestellt werden, die von der Arbeit freigestellt sind, z. B. bei / Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub oder Einberufung zum Wehrdienst. Hier ist der b. A. für maximal 3 Jahre zulässig.

Für Zustandekommen und Inhalt des b. A. gelten die gleichen Regelungen wie für unbefristete Arbeitsverträge, jedoch brauchen Verträge, die für die Dauer bis zu 2 Wochen geschlossen werden, nicht schriftlich ausgefertigt zu werden. Die zum Vertragsabschluß notwendige Willensübereinstimmung muß sich auch auf die Dauer des Arbeitsvertrages erstrecken. Diese ist durch einen Termin zu bestimmen; ist das nicht möglich, kann die Dauer durch den Zweck der vereinbarten Arbeit begrenzt werden (z.B. bis zum Abschluß der Gurkenernte). Wurde ein konkreter Termin festgelegt, endet der b. A. zum vereinbarten Termin, ohne daß ein Aufhebungsvertrag oder eine Kündigung erforderlich ist. Wurde kein konkreter Termin festgelegt, hat der Betrieb dem Werk tätigen die Beendigung der Arbeit eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Für bestimmte Bereiche oder Personengruppen können gemäß § 47 Abs. 2 AGB in Rechtsvorschriften besondere Regelungen für den Abschluß b.A. festgelegt werden (z.B. AO über den Einsatz der FD J-Studentenbrigaden und internationalen Studentenbrigaden vom 19.3. 1986, GBl. 1 1986 Nr. 16 S. 258).

Beglaubigung / Formerfordernisse bei Rechtsgeschäften

Begnadigung - ausnahmsweiser vollständiger oder teilweiser Erlaß oder ausnahmsweise Umwandlung einer rechtskräftigen / Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in eine andere gegenüber einem bestimmten Verurteilten. Das B.recht übt der Staatsrat aus (Art. 74 Abs. 2 Verfassung). / Amnestie